

Kreis Steinburg - Der Landrat | Postfach 1632 | D - 25508 Itzehoe

ecodots GmbH  
Markt 26  
25821 Bredstedt

Geprüft, bez.: 13. MRZ. 2018	Digitalisiert:
Eing. 10. März 2018	
Gebucht:	Beleg-Nr.:

Itzehoe, 07.03.2018

**Ökokonto Gemeinde/Gemarkung Peissen, Flur 4, Flurstück 52 mit einer Gesamtgröße von 24.772 m<sup>2</sup> und einer Ökokontofläche von 21.802 m<sup>2</sup> - (Peissen-1a + b)**

Flächeneigentümer:

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr I

mit Schreiben vom 12.02.2018 beantragen Sie für die geplanten Aufwertungsmaßnahmen auf der o.a. Fläche die Anerkennung für das Ökokonto. Das Ökokonto wird bei mir unter der Bezeichnung „Peissen-1a + b“ geführt

Mit diesem Bescheid wird die Maßnahme gemäß § 16 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) i. V. mit § 10 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24.02.2010 (GVObI. Schl.-H. S. 301) und § 2 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung (ÖkokontoVO) vom 28.03.2017 (GVObI. Schl.-H. S. 223) in der jeweils geltenden Fassung bereits vor ihrer Durchführung als Ökokontomaßnahme grundsätzlich anerkannt.

Das im Antrag beschriebene Entwicklungsziel sowie die geplanten ökologischen Aufwertungsmaßnahmen und die Ökopunkteberechnung nach Maßgabe dieses Bescheides finden meine naturschutzfachliche Zustimmung.

Unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele und des Zuschlags Artenschutz von 50 % des Basiswertes „Grünland“ und 50 % des Basiswertes „Trockenrasen“ sowie des Lagezuschlags von 15 % des Gesamtbasiswertes wird die Anrechenbarkeit der Fläche auf folgende Ökopunkte festgesetzt:

**Berechnung der Ökopunkte**

Die Ökopunkte des Kontos berechnen sich gemäß Tabelle 1.

Tab. 1: Berechnung der Ökopunkte Ökokonto „Peissen-1a + b“

**Amt**  
für Umweltschutz  
Abteilung Naturschutz

**Dienstgebäude**  
Karlstr. 13

**Ansprechpartner**  
Herr Schünemann/Frau Runge

**Zimmer**  
217/214

**Kontakt**  
Telefon: 04821/69 218/381  
04821/69 0 (Zentrale)  
Fax: 04821/69 669

**E-Mail:**  
schuenemann@steinburg.de  
c.runge@steinburg.de

**Datum u. Zeichen Ihres Schreibens**  
Antrag vom 12.02.2018

**Mein Zeichen (bitte stets angeben)**  
701-3295-25-43a + b

**Anschrift**  
Kreis Steinburg – Der Landrat  
Viktoriastr. 16-18  
D – 25524 Itzehoe

**Besuchszeiten**  
Montag – Freitag  
8.00 – 12.00 Uhr  
Mittwoch  
14.30 – 15.45 Uhr  
www.steinburg.de



**Bankverbindungen**  
Sparkasse Westholstein  
BLZ 222 500 20 – Kto. 20 400  
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00  
BIC: NOLADE21WHO  
Postbank Hamburg  
BLZ 200 100 20 – Kto. 9694-205  
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05  
BIC: PBNKDEFF  
Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe  
BLZ 222 900 31 – Kto. 620  
IBAN: DE47 2229 0031 0000 0006 20  
BIC: GENODEF1VIT

Gemarkung Peissen, Flur 4	Größe qm	Ökokonto-fähige Fläche	aktueller Biototyp	Zielbiotop	Faktor	Ökopunkte	
52	24.772	17.102	GI	GM / GFf	0,8	13.682	
		4.700	GI	TRh	0,8	3.760	
		<b>21.802</b>				<b>17.442</b>	<b>Basiswert</b>
			Zuschlag Artenschutz nur für Grünland (ohne Trockenrasen) Basiswert = 13.682 ÖP		50%	6.841	Maßnahmen: Blänke, Gehölzpflanzung, Abflachung Gräben, Beseitigung Traubenkirsche, ext. Nutzung davon 50% = 3.420 ÖP bei Einbuchung, Rest bei Nachweis der Funktionsfähigkeit der Maßnahme
			Zuschlag Biotop (nur für Trockenrasen) Basiswert = 3.760 ÖP		50%	1.880	davon 50% = 940 ÖP bei Einbuchung, Rest bei Nachweis Biotop
			Zuschlag BVS (auf Basiswert gesamt)		15%	2.616	
			Ökopunkte bei Einbuchung			24.418	
			Ökokonto gesamt (mit 50% Artenschutz und Biotop)			28.778	
			3% Zinsen/Jahr auf maximal 10 Jahre			5.232	
			Maximal erreichbare Ökopunkte			34.010	

Demnach ständen bei Einbuchung des Kontos mit einer 50%-tigen Anerkennung des Zuschlags „Biotop“ und „Artenschutzmaßnahmen“ **24.418 Ökopunkte** zur Verfügung.

Bei Nachweis der geplanten Biotopentwicklung (Trockenrasenfläche) und der Funktionsfähigkeit der Artenschutzmaßnahmen stehen weitere **4.360 Ökopunkte** zur Verfügung.

Insgesamt wären unter Berücksichtigung der 3% Zinsen auf 10 Jahre **34.010 Ökopunkte** erreichbar. Dies setzt allerdings voraus, dass vorher keine Ausbuchung von Ökopunkten erfolgt.

Der 50%-tige Zuschlag Biotop kann erst eingebucht werden, wenn das Vorkommen der Biotope durch Vorlage einer entsprechenden Kartierung dokumentiert wird.  
Der 50%-tige Zuschlag Artenschutz wird erteilt, wenn die Einzelmaßnahmen umgesetzt wurden und die Fläche entsprechend den Vorgaben bewirtschaftet wird.

Das Ökokonto kann für Eingriffsvorhaben im Naturraum Geest als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme eingesetzt werden.

Diese Anerkennung ergeht gemäß § 107 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in der z. Z. geltenden Fassung unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

#### Naturschutzfachliche/-rechtliche Auflagen

##### 1. Maßgebliche Unterlagen

Die eingereichten und beigelegten genehmigten Antragsunterlagen sind einschließlich der vorgenommenen Grüneintragungen Bestandteil der Anerkennung. Etwaige Änderungen sind rechtzeitig bei mir zu beantragen.

##### 2. Entwicklungskonzept

Dem vorgelegten Entwicklungskonzept wird fachlich zugestimmt.

Bestand

Nach der Bestandsaufnahme wird das Flurstück intensiv als Grünland bewirtschaftet (Biotoptyp GI). Im Osten befindet sich ein Knick, im Westen läuft die Fläche in einer gehölzbestandenen Böschungskante aus.

Grundsätzliches Entwicklungsziel

Nach dem vorgelegten Entwicklungskonzept soll die Fläche vornehmlich als **Amphibienlebensraum** entwickelt werden. Eine Entwicklung als Wiesenvogellebensraum scheidet aufgrund der geringen Größe der Fläche aus. Amphibien bevorzugen kleinräumig strukturierte und vielfältige Habitatstrukturen. Aus diesem Grunde sollen auf der Fläche folgende Maßnahmen/Pflege umgesetzt werden:

- Entwicklung einer Teilfläche als extensives Feuchtgrünland
- Herstellung einer mineralischen Rohbodenfläche zur Entwicklung eines Trockenrasenbiotops.
- Grabenaufweitungen und Abflachung der Uferböschungen.
- Anlage von kleineren Gehölzgruppen.
- Herstellen einer Blänke.
- Entfernung der Späten Traubenkirsche aus der Böschungsvegetation.

Die Entwicklungsziele werden aus naturschutzfachlicher Sicht im Grundsatz von der UNB mitgetragen.

**3. Entwicklungs- und Bewirtschaftungsvorgaben**

Gemäß Antrag sind auf der Fläche die nachfolgenden Entwicklungsmaßnahmen und Bewirtschaftungsvorgaben umzusetzen.

Extensive Grünlandfläche

- Zur Vernässung der Fläche und zur Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushalts sind vorhandene Entwässerungsgräben im Abfluss zu verschließen und Drainagen funktionsuntüchtig zu setzen bzw. zu ziehen.

Ggfs. ist die Entwässerung im Umfeld des Räumstreifens des Verbandsvorfluters Nr. 1 des Deich- und Sielverbandes Rantzeu aufrecht zu erhalten (s. einschränkende Auflage Ziffer 8. der unteren Wasserbehörde)

- Die Beweidung ist mit 1,5 GV/ha (3-4 Rinder oder 10 Mutterschafe) in der Zeit vom 01. Mai bis zum 31. Oktober durchzuführen. Die Beweidungsintensität ist dem Futteraufwuchs sowie der Trittfestigkeit der Narbe anzupassen. Narbenschäden sind zu vermeiden. Eine Zufütterung der Tiere ist unzulässig.
- Das Grünland darf nicht umgebrochen werden; eine Nachsaat ist nicht zulässig. Ausgenommen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmte Nachsaaten z.B. aus Gründen der Artenvielfalt.
- Keine Ausbringung von organischem/mineralischem Dünger, Festmist, Gülle, Klärschlamm oder Gärsubstraten aus Biogasanlagen.
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- Ist eine Beweidung aufgrund des Feuchteverhältnis nicht mehr möglich, ist die Fläche über eine Pflegemahd zum Schutz vor Verbuschung zu erhalten. Die Mahd hat spätestens alle 4 Jahre ab dem 15. Juli des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Das Mähgut ist abzufahren.

Trockenrasenbiotop

- Die Fläche ist durch Abschieben des eutrophen Oberbodens vorzubereiten. Der Boden ist für die Herstellung der Knickwälle zu verwenden.

- Die Ansiedlung der Trockenrasenvegetation soll über Sukzession erfolgen. Um eine Verbuschung der Fläche zu verhindern, ist die Fläche in das extensive Beweidungskonzept einzustellen.
- Ist feststellbar, dass die Beweidung nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt, behält sich die UNB eine Änderung der Pflegemaßnahmen vor.

#### Grabenaufweitung

- Gemäß Entwicklungsplan sind die Uferbereiche der markierten Grabenabschnitte in einer Neigung von 1:2 bis 1:3 zu profilieren.

#### Anlage Blänke

- Im Osten des Flurstücks ist eine ca. 200 qm große Blänke mit einer maximalen Tiefe von 50 cm anzulegen.
- Die Durchweidung der Blänke ist zulässig.

#### Anlage von Gehölzgruppen

- Gemäß Entwicklungsplan werden zwei je ca. 300-400 qm große Gehölzinseln angelegt.
- Zum Aufbau eines weidenbruchähnlichen Bestandes sind die Flächen mit den nachfolgenden Arten bei einer Pflanzdichte von 1 Gehölz/qm zu bepflanzen:
 

Silberweide	(Salix alba)
Ohrweide	(Salix aurita)
Salweide	(Salix caprea)
Grauweide	(Salix cinera)
Korbweide	(Salix viminalis)
Schwarzerle	(Alnus glutinosa)
- Zum Schutz vor Wildverbiss sind die Flächen entsprechend einzuzäunen. Nach Aufwuchs der Fläche kann der Wildverbisschutzzaun durch einen normalen Weidezaun ersetzt werden.

#### Entfernung der Späten Traubenkirsche

- Der in der westlichen Böschung sowie teilweise in den vorhandenen Knicks vorkommende Bestand an Später Traubenkirsche (*Prunus serotina*) ist durch Absägen der Bestände zu dezimieren.

#### **4. Grundbuchliche Sicherung**

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 ÖkokontoVO ist die grundbuchliche Sicherung der für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beanspruchten Maßnahmen aus dem Ökokonto Voraussetzung für die **Ausbuchung**.

Im Grundbuch des vorstehenden Grundstückes Peissen Blatt Nr. 179 ist eine **beschränkt persönliche Dienstbarkeit** zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg einzutragen.

**Die Dienstbarkeit ist unwiderruflich an rangerster Stelle in Abteilung II sowie im Range vor sämtlichen Rechten in Abt. III des betroffenen Grundbuches und somit ohne Vorlasten in Abt. II und III zu beantragen.**

Für die notarielle Eintragungsbewilligung (**Unterlassungsdienstbarkeit**) ist folgender Text zu verwenden:

*„Das Grundstück in der Gemarkung Peissen, Flur 4, Flurstück 52 mit einer Größe von 24.772 m<sup>2</sup>, eingetragen im Grundbuch von Peissen Blatt Nr. 179 unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses ist Bestandteil eines Ökokontos gemäß § 16 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 20.08.2009 (BGBl. I. S. 2542) i. V. mit § 10 Lan-*

des Naturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) und § 2 der Ökokonto- und Kompensationsverordnung (ÖkokontoVO) vom 28.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 223) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Ökokonto wurde mit Bescheid der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Steinburg vom 07.03.2018 – Az.: 701-3295-25-43a + b – anerkannt.

Die vorbezeichnete Fläche steht für die Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen gemäß §§ 15 BNatSchG/9 LNatSchG für Eingriffsvorhaben im Sinne der §§ 17 BNatSchG/11 Abs. 2, 11a LNatSchG zur Verfügung.

Auf der vorbezeichneten Grundstücksfläche befinden sich eine intensiv genutzte Grünlandfläche und im Westteil eine ehemalige Sand- und Kiesabbaufläche. Nach Umsetzung von Aufwertungsmaßnahmen (Herstellen eines Trockenrasenbiotops, Grabenaufweitungen, Anlage einer Blänke, Pflanzen von Gehölzgruppen, Knickanlagen) darf die Grünlandfläche künftig dauerhaft nicht anders als extensiv genutzt werden. Das Trockenrasenbiotop westlich der Extensivgrünlandfläche ist künftig dauerhaft der natürlichen Entwicklung (Sukzession) zu überlassen und hat mit Ausnahme von temporärer extensiver Beweidung ohne Nutzung zu bleiben. Alle Maßnahmen, die den Bewirtschaftungsvorgaben und Ausschlüssen der Auflage 3. des Anerkennungsbescheides vom 07.03.2018 widersprechen, sind zu unterlassen.

Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks verpflichtet sich, auf Dauer alle Nutzungen, die dem auf dem Grundstück bezweckten Entwicklungsziel der Etablierung artenreicherem Extensivgrünland, Sukzession des Trockenrasenbiotops und Verbesserung der Habitatqualität für Amphibien durch aufgeweitete Uferbereiche vorhandener Gewässer und eines neu angelegten Laichgewässers nicht dienlich sind, zu unterlassen.

Eine Beseitigung oder Veränderung beanspruchter Kompensationsflächen aus dem Ökokonto bedarf der Genehmigung der UNB gemäß § 9 Abs. 2 LNatSchG.“

Soweit die Grundbucheintragung nicht umgehend einmalig für die Gesamtfläche vorgenommen wird (Kostensparnis), sondern nur für die jeweils auszubuchenden Flächenanteile, ist vor der zu beantragenden Ausbuchung mit der UNB abzustimmen, auf welche Flächenanteile sich die Ausbuchung beziehen soll.

Der beim zuständigen Amtsgericht einzureichenden notariellen Eintragungsbewilligung ist der Lageplan Entwicklung M. 1 : 2.000 und der Anerkennungsbescheid vom 07.03.2018 beizufügen. Es wird empfohlen, den Entwurf der Eintragungsbewilligung vor Unterzeichnung mit dem zuständigen Amtsgericht abzustimmen.

**Die notarielle Eintragungsbewilligung und nach Eintragung der aktuelle Grundbuchauszug sind spätestens mit dem Antrag auf Ausbuchung einer Maßnahme aus dem Ökokonto bei der UNB einzureichen.**

## 5. **Anerkennung**

Ökopunkte können erst eingebucht werden, wenn die beantragten und anerkannten Maßnahmen tatsächlich umgesetzt sind, d.h. in diesem Fall, wenn mit der extensiven Bewirtschaftung der Grünlandfläche begonnen wird, die Trockenrasenfläche hergestellt und der Sukzession überlassen bleibt und die Artenschutzmaßnahmen (Anlage Amphibiengewässer, Uferabflachungen, Gehölzpflanzung) durchgeführt wurden. Der Ökokontobetreiber hat dies der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Die umgesetzten Artenschutzmaßnahmen sind durch Fotos zu dokumentieren und der UNB vorzulegen. Eine Abnahmebesichtigung behalte ich mir vor.

Mit der Anerkennung als Ökokonto kann die Grünlandfläche nicht als Ersatzgrünland im Rahmen der Dauergrünland-Erhaltungsverordnung angeboten werden.

**6. Monitoring**

Der Entwicklungszustand des Ökokontos ist durch ein **im 5. Jahr** nach Einrichtung des Kontos durchzuführendes Monitoring zu dokumentieren. Der Monitoringbericht ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

**7. Wasserbehördliche Auflage**

Der Entwicklungsplan sieht auf dem Flurstück 52 die Herstellung eines einseitigen 5 m breiten Räumstreifens für die Gewässerunterhaltung vor. Der im Grundstücksbereich vorhandene offene Vorfluter ist der Verbandsvorfluter 1 des Deich- und Sielverbandes Rantzau. Gemäß der Satzung des DSV Rantzau ist generell ein Gewässerunterhaltungstreifen von je 5 m Breite vorzusehen. Mit dem betroffenen Verband wurde das Vorhaben abgestimmt. Er hat dieser Maßnahme **ausnahmsweise** zugestimmt. Es ist sicherzustellen, dass eine Vernässung des Räumstreifens ausgeschlossen ist. Dieser muss für die Fahrzeuge, die die Gewässerunterhaltung durchführen, befahrbar sein.

Der Herstellung abgeflachter Böschungen im nördlichen und südlichen Grenzverlauf im Bereich des Verbandsvorfluters kann aus wasserrechtlicher Sicht nicht zugestimmt werden. In diesem Bereich ist die Vorflut verrohrt. Hier ist der satzungsgemäße Gewässerunterhaltungstreifen von jeweils 5 m Breite rechts und links der Rohrleitung für die Gewässerunterhaltung freizuhalten (s. Roteintragung der unteren Wasserbehörde im geprüften Entwicklungsplan). Eine Vernässung in diesem Bereich ist auszuschließen.

**Auflagenvorbehalt**

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen behalte ich mir gemäß § 107 Abs. 2 Ziffer 5 LVwG ausdrücklich vor. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die geplanten Maßnahmen nicht zum gewünschten Erfolg führen und insoweit ggfs. anzupassen sind.

**Widerrufsvorbehalt**

Sollte die Ökokontofläche nicht entsprechend der vorgenannten Auflagen bewirtschaftet und/oder gegen die Sukzessionsverpflichtung verstoßen werden, behalte ich mir die Aufhebung des Bescheides vor (§ 107 Abs. 2 Nr. 3 LVwG).

**Hinweise für die Ökokontomaßnahme:**

- Dieser Bescheid ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Er ersetzt auch keine, etwa nach anderen Gesetzen oder Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen.
- Die Neuanlage der Knicks wurde bei der Berechnung des Ökokontos nicht berücksichtigt. Gemäß Absprache mit ecodots GmbH werden diese Knicks als sogenannte Knickökokonten in einem separaten Bescheid genehmigt.
- Die Ökokontoinhaberin ist verpflichtet, das jederzeitige Betreten der anerkannten Flächen durch die Genehmigungsbehörde oder deren Beauftragte zu Kontrollzwecken zu dulden.
- Die Berechnung des Ökokontoguthabens ergibt sich unmittelbar aus der Anlage 1 der ÖkokontoVO, danach wird die Anzahl der Ökopunkte über die Summe aus Basiswert, Zinsen und Zuschläge Lage, Artenschutz, Biotop, Gewässerrandstreifen und Entsiegelung ermittelt. Details sind der Berechnungstabelle zu entnehmen.
- Bei zukünftigen Anträgen, die einer Genehmigung nach dem BNatSchG und/oder LNatSchG bedürfen, bitte ich Sie, auf die jeweilige Ökokontomaßnahme Ihres Ökokontos

als Kompensationsmaßnahme zu verweisen. Sie erhalten nach Änderungen des Kontostandes von mir jeweils einen neuen Bescheid.

Ein- und Ausbuchungen aus dem Ökokonto sind jeweils gesondert bei mir zu beantragen.

- Auch von Ihnen bevollmächtigte Dritte können dieses Ökokonto als Kompensationsnachweis heranziehen. Der Träger der Ökokontomaßnahme kann gemäß § 6 der ÖkokontoVO die Rechte und Pflichten aus dem Ökokonto ganz oder teilweise auf andere juristische oder natürliche Personen übertragen (= Handelbarkeit). So kann z.B. Ökokontoguthaben an Dritte zur Inanspruchnahme durch diese übertragen bzw. veräußert werden. Die Übertragung ist mir anzuzeigen. Bei einer Übertragung an eine natürliche Person ist diese darauf hinzuweisen, dass ausgebuchte Flächen grundbuchlich zu sichern sind.
- Die Flächen und Maßnahmen sowie die Daten dieses Ökokontos werden gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. mit § 11 Abs. 6 LNatSchG und § 7 der ÖkokontoVO in eine zentrale Datenbank (Kompensationsverzeichnis) eingespeist.
- Die Ökokontoflächen und –maßnahmen dürfen nicht anderen Programmen, Förderungen oder dem Vertragsnaturschutz unterliegen.
- Der Maßnahmenträger kann ohne Angabe von Gründen die Löschung seiner Maßnahme oder eines Teils seiner Maßnahme aus dem Ökokonto verlangen, sofern für diese Maßnahme oder einen Teil der Maßnahme noch keine Anrechnung für einen Eingriff erfolgt ist (§ 3 Abs. 1 der ÖkokontoVO).
- Für eine Änderung des Zielbiotops einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Zielerreichung und besonderer Maßnahmen für den Artenschutz nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 der ÖkokontoVO vor Anrechnung der Maßnahmen aus dem Ökokonto ist im Vorwege die Zustimmung der UNB des Kreises Steinburg einzuholen (§ 3 Abs. 2 ÖkokontoVO).
- Die Beseitigung oder Veränderung bereits als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen angerechneter Flächen aus dem Ökokonto bedarf der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 9 Abs. 2 LNatSchG.

#### **Begründung:**

Mit Schreiben vom 12.02.2018 beantragt die ecodots GmbH die Einrichtung eines Ökokontos in der Gemeinde Peissen.

Das beantragte Ökokonto umfasst das Grundstück in der Gemarkung Peissen, Flur 4, Flurstück 52 mit einer Flächengröße von 24.772 m<sup>2</sup>.

Die Fläche liegt innerhalb des Schwerpunktbereiches 209 des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und wird aktuell als Grünland intensiv bewirtschaftet.

Der Flächeneigentümer/die Vorhabenträgerin beabsichtigt, das auf den o.a. Flächen befindliche intensiv genutzte Wirtschaftsgrünland künftig extensiv zu beweiden und soweit das Feuchteverhältnis eine Beweidung nicht mehr zulassen sollte, als Mähwiese/-weide zu nutzen. Die Fläche soll als Amphibienlebensraum entwickelt werden. Neben der extensiven Nutzung des Grünlands sollen daher ein Trockenrasenbiotop im Westteil des Grundstücks entwickelt und vorhandene Gräben aufgeweitet, eine Blänke angelegt und Gehölzgruppen gepflanzt werden. Ferner werden Knicks angelegt und die Späte Traubenkirsche aus der Böschungsvegetation entfernt. Durch diese Maßnahmen findet naturschutzfachlich eine Aufwertung der Fläche statt. Für diese freiwillige Leistung zur ökologischen Aufwertung der Fläche beantragen Sie die Aufnahme und Anerkennung der Maßnahmen als Ökokonto. Für die aufzusetzenden Knicks ergeht ein gesonderter Bescheid.

Gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG kann, wer ohne öffentlich-rechtliche Verpflichtung oder Förderung Maßnahmen durchführt, von denen dauerhaft günstige Wirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild ausgehen, vor ihrer Durchführung insoweit von der zuständigen Behörde eine Anrechnung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme bei künftigen Eingriffen verlangen (Ökokonto).

Nach Prüfung Ihres Antrages gehe ich davon aus, dass dauerhaft günstige Wirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes im Sinne der genannten Vorschrift durch die Umsetzung der in den genehmigten Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen erwirkt werden können.

Die vorgenommene Bewertung und die Berechnung der Aufwertbarkeit bzw. die Festlegung der Ökopunkte in den Antragsunterlagen sind nachvollziehbar und werden nach Maßgabe der Tabelle 1 dieses Bescheides anerkannt. Die Vorgaben aus der Ökokontoverordnung wurden hinreichend berücksichtigt. Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Aufwertungsmaßnahmen sind von mir als UNB ergänzt in den Auflagen 3. bis 6. im Anerkennungsbescheid aufgenommen worden.

Die geplanten Abgrabungen und Bodenauffüllungen (Herstellung Laichgewässer, Uferbereiche Gräben aufweiten, Oberboden für Trockenrasenbiotop abschieben, Knickwälle aufsetzen) innerhalb der Ökokontofläche erreichen den im § 11 a Abs. 5 LNatSchG festgelegten genehmigungspflichtigen Umfang von > 30 m<sup>3</sup>. Eine gesonderte Genehmigung der Bodenbewegungen ist nicht erforderlich, da diese im Zusammenhang mit der Ökokontomaßnahme nicht eingriffsrelevant sind, soweit der Aushub nicht außerhalb der Ökokontoflächen verbracht wird.

Die untere Wasserbehörde wurde beteiligt. Die Stellungnahme vom 02.03.2018 wurde unter Auflage 8. berücksichtigt. Bedenken gegen die Anlage der Flachgewässer bestehen nicht. Eine wasserbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

### **Gebührenbescheid**

Gemäß des Allgemeinen Gebührentarifes zur Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383) in der zur Zeit geltenden Fassung werden unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes und ihres wirtschaftlichen Wertes Verwaltungsgebühren gemäß

Tarifstelle 14.1.3.2

(Aufnahme einer Maßnahme in das Ökokonto)  
in Höhe von

**176,00 €**

festgesetzt. Dieser Betrag ist von der Ökokontoinhaberin als Kostenschuldnerin gemäß § 13 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VKG) vom 17.01.1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37) in der z. Z. geltenden Fassung zu tragen und unter Angabe des **Kassenzeichens 554010-431100 und der PK-Nr. 25591** innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf eines der Konten der Kreiskasse zu überweisen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid sowie die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich beim Amt für Umweltschutz des Kreises Steinburg, Untere Naturschutzbehörde, 25524 Itzehoe, Viktoriastr. 16-18 oder zur Niederschrift in Itzehoe, Karlstr. 13 einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I. S. 686) in der z.Z. geltenden Fassung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruches bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten.

Ein Widerspruch gegen den in dieser Genehmigung enthaltenen Gebührenbescheid würde somit nicht von der Zahlungspflicht entbinden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

